



# Katholische Grundschule Mondorf

Beckergasse 49-55 · 53859 Niederkassel  
Telefon 0228 450914 Fax 0228 454002



E-Mail: [kontakt@kgs-mondorf.de](mailto:kontakt@kgs-mondorf.de) Homepage: [www.kgs-mondorf.de](http://www.kgs-mondorf.de)

## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

1

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Vor-/Nachname des Kinder
Anschrift und Telefon	Klasse
	Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beurlaubung!	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):    	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.  
Von den Hinweisen zur Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

**Entscheidung Klassenleitung:** Die Beurlaubung wird  genehmigt.  abgelehnt.

Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag  
Bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

**Stellungnahme Klassenleitung:** Die Beurlaubung wird  befürwortet.  nicht befürwortet.

Gründe:

------------------

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenleitung

3

### Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

nicht genehmigt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Schulleitung)

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) BRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu einem Tag beurlaubt die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a. persönlich Anlässe:

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:

- religiöse Veranstaltung
- kulturelle Veranstaltungen oder Sportveranstaltungen
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Pflicht nachkommt- Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.